

Eidgenössische Volksinitiative 'Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)' (im Bundesblatt veröffentlicht am 16. August 2022).

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren: Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 129a Zukunftssteuer

- ¹ Der Bund erhebt zum Aufbau und Erhalt einer lebenswerten Zukunft eine Steuer auf dem Nachlass und den Schenkungen von natürlichen Personen.
- ² Der Bund und die Kantone verwenden den Rohertrag der Steuer zur sozial gerechten Bekämpfung der Klimakrise sowie für den dafür notwendigen Umbau der Gesamtwirtschaft.
- ³ Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Der Rohertrag der Steuer fliesst zu zwei Dritteln dem Bund und zu einem Drittel den Kantonen zu. Die Kompetenz der Kantone, eine Erbschafts- und Schenkungssteuer zu erheben, bleibt unberührt.
- ⁴ Der Steuersatz beträgt 50 Prozent. Nicht besteuert wird ein einmaliger Freibetrag von 50 Millionen Franken auf der Summe des Nachlasses und aller Schenkungen. Die Besteuerung erfolgt, sobald der Freibetrag überschritten ist.
- ⁵ Der Bundesrat passt den Freibetrag periodisch der Teuerung an.

Art. 197 Ziff. 15

15. Übergangsbestimmungen zu Art. 129a (Zukunftssteuer)

- ¹ Der Bund und die Kantone erlassen Ausführungsbestimmungen über:
 - a. die Verhinderung von Steuervermeidung, insbesondere in Bezug auf den Wegzug aus der Schweiz, die Pflicht zur Aufzeichnung von Schenkungen und die lückenlose Besteuerung;
 - b. die Verwendung des Rohertrags zur Unterstützung des sozial gerechten, ökologischen Umbaus der Gesamtwirtschaft, insbesondere in den Bereichen der Arbeit, des Wohnens und der öffentlichen Dienstleistungen.
- ² Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Ausführungsbestimmungen erlässt der Bundesrat innert drei Jahren nach Annahme von Artikel 129a durch Volk und Stände die Ausführungsbestimmungen per Verordnung. Die Ausführungsbestimmungen finden auf Nachlässe und Schenkungen, die nach der Annahme von Artikel 129a ausgerichtet werden, rückwirkend Anwendung.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

! Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches. !

| | | |
|--------|--------------|---------------------|
| Kanton | Postleitzahl | Politische Gemeinde |
| | | |

| Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift) | Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift) | Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr) | Wohnadresse (Strasse und Hausnummer) | Eigenhändige Unterschrift | Kontrolle (leer lassen) |
|--|--|----------------------------------|---|------------------------------|-------------------------------|
| 1 | | | | | |
| 2 | | | | | |
| 3 | | | | | |

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Siegrist Nicola, Rötelstrasse 27, 8006 Zürich; Jenni Mia, Felsenweg 3, 5415 Rieden; Mottet Mathilde, Route de Choëx 173, 1871 Choëx; Hostetmann Mirjam, Büntenmatt 15, 6060 Sarnen; Bruchez Thomas, Chemin Frank-Thomas 66, 1223 Cologny; Demaria Yannick, Via Borghetto 14, 6512 Giubiasco; Küng Julia, Letzistrasse 7B, 6300 Zug; Müller Rosalina, Taminserstrasse 50, 7012 Felsberg; Jansen Ronja, Tschoppenhauerweg 7, 4402 Frenkendorf; Daepf Oliver, Maiholzstrasse 24, 5630 Muri; Varenì Dario, Lendikon 56, 8484 Weisslingen; Riget Laura Alessandra, Via al Fiume 4, 6500 Bellinzona; Gada Anja, Josefstrasse 1, 8610 Uster; Schaulin Noam, Grundweg 8, 4146 Hochwald; Bendahan Samuel, Chemin de Montmeilan 10, 1005 Lausanne; Steinberger Julia, Ruelle des Moulins 21, 1260 Nyon; Columberg Leandra, Am Wasser 6, 8600 Dübendorf; Marti Samira, Curt Goetz-Strasse 27, 4102 Binningen; Wermuth Cedric, Rotfarbstrasse 11, 4800 Zofingen; Meyer Mattea, Unterrütiweg 3, 8400 Winterthur; Porchet Léonore, Avenue Louis-Vulliemin 26, 1005 Lausanne; Prelicz-Huber Katharina, Hardturmstrasse 366, 8005 Zürich; Dubochet Léa, Eichenstrasse 19, 2562 Port; Wydler-Wälti Rosmarie, Oberalpstrasse 49, 4054 Basel

Ablauf der Sammelfrist: 16. Februar 2024.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel

! Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem 16. Februar 2024 senden an:
JUSO Schweiz, Theaterplatz 4, 3011 Bern.
! Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein.